

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. August 2023

1016. Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Vernehmlassung)

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eröffnete mit Schreiben vom 26. Mai 2023 die Vernehmlassung in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 RK-NR betreffend StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen. Die Kommission schlägt vor, das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und das Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) um eine neue Strafnorm zu ergänzen, die das Stalking bzw. die Nachstellung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Das StGB kennt bislang keinen ausdrücklichen Tatbestand zum Stalking, und es wird deshalb begrüßt, dass das Stalking bzw. die Nachstellung als eigenständiger Straftatbestand in das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz aufgenommen werden soll, da damit das strafrechtliche Instrumentarium verstärkt und der Schutz der Opfer verbessert wird.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an annemarie.gasser@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuchs [SR 311.0], des Militärstrafgesetzes [SR 321.0] und des Militärstrafprozesses [SR 322.1]) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir befürworten, dass das Stalking bzw. die Nachstellung als eigenständiger Straftatbestand in das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz aufgenommen werden soll und erachten die neue Strafnorm als zielführende Massnahme, um den Opfern von Stalking einen besseren strafrechtlichen Schutz zu gewähren und zugleich die Anforderungen von Art. 34 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) zu erfüllen. Mit der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands wird der Tatsache Rechnung ge-

tragen, dass es sich bei Stalking um einen Handlungskomplex handelt, der sich aus einzelnen (strafbaren) Taten zusammensetzt, die aber in ihrer Gesamtheit zu starken Einschränkungen in der Lebensführung und zu psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.

1. Zu Art. 55a Abs. 1 Einleitungssatz E-StGB und Art. 46b Abs. 1 Einleitungssatz E-MStG

Da Stalking häufig nach der Trennung einer Paarbeziehung begangen wird, scheint es gerechtfertigt, dass diese Strafnorm auch in den Deliktskatalog von Art. 55a Abs. 1 StGB bzw. Art. 46b Abs. 1 MStG aufgenommen wird, womit eine Einstellung des Verfahrens unter Umständen möglich wäre, wenn die Tat im Rahmen der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder einer hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaft begangen wird.

2. Zu Art. 181b E-StGB und Art. 150a E-MStG

Es gibt bereits heute strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten, um gegen Stalking vorzugehen. Verschiedene Einzelhandlungen, die bei Stalking typischerweise vorkommen, können aufgrund der geltenden Tatbestände bestraft werden. Jedoch fehlt im Strafrecht ein Tatbestand, der das Stalking ausdrücklich mit Strafe bedroht und die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert, wonach eine Bestrafung auch möglich ist, wenn die Einzelhandlungen zwar sozialadäquat (und nicht unter die geltenden Tatbestände fallen), in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig sind. Durch die Einführung einer eigenständigen Strafnorm zum Stalking («Nachstellung») könnten somit auch sozialadäquate Einzelhandlungen, die in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig sind, ohne Weiteres verfolgt werden.

Es kann zugestimmt werden, dass es auch aus rechtspolitischen Überlegungen angezeigt ist, das Stalking als eigenständige Strafnorm im StGB und MStG auszustalten. Zudem hätte eine eigenständige Strafnorm gegen aussen eine symbolische Wirkung und würde die Gesellschaft diesbezüglich sensibilisieren. Es würde ein eindeutiges Zeichen gesetzt, wonach Stalking ein strafwürdiges Unrecht ist.

Wir begrüssen, dass in der separaten Strafnorm zum Stalking ebenfalls das Cyberstalking umfasst ist, bei dem die Hemmschwelle oftmals niedriger ist als bei realen Handlungen. Gemäss der Erfahrung des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes von Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich hat sich diese Form des Stalkings durch die globale Digitalisierung in den letzten Jahren deutlich verbreitet. Die Einführung des eigenständigen Tatbestandes zum Stalking könnte, wie im erläuternden Bericht erwähnt, auch insofern Vorteile im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bringen, als sich das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit für die ausländischen Strafbehörden leichter begründen lässt.

In Art. 269 Abs. 2 der Strafprozessordnung (SR 312.0) sind bei den Taten, bei deren Verfolgung eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs möglich ist, auch Art. 180–185^{bis} StGB enthalten, weshalb bei Einführung der eigenständigen Strafnorm auch eine entsprechende Überwachung möglich wäre, was begrüßt wird.

Im Hinblick auf die strafrechtlich relevanten Handlungen ist unklar, ob die Tatbestandsvariante des «Bedrohens» gleich wie bei anderen strafrechtlichen Normen (namentlich Art. 180 StGB) zu verstehen ist. Hier ist eine Präzisierung durch den Gesetzgeber hilfreich.

Ferner sollte der im Gesetzesentwurf verwendete Begriff «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt werden. Diese Wortwahl entspricht Art. 34 der Istanbul-Konvention. Der Begriff «wiederholt» wurde auch in Art. 126 Abs. 2 StGB gewählt für Täglichkeiten begangen an Personen unter der Obhut oder Sorge der Täterin oder des Täters bzw. in einer Paarbeziehung.

Zudem ist der strafrechtlich relevante Taterfolg («Lebensgestaltungsfreiheit») präzisierungsbedürftig. So ist denkbar, dass ein Stalking-Verhalten bei einer Person nicht direkt zu äußerlich wahrnehmbaren Veränderungen des Verhaltens führt, dass aber die innere Freiheit dieser Person durch das fragliche Täterverhalten massgeblich eingeschränkt ist. Art. 34 der Istanbul-Konvention verlangt denn auch lediglich, dass die von Nachstellung betroffene Person «um ihre Sicherheit fürchtet». Solche Fälle sollten entsprechend auch als Taterfolg gelten und eine Präzisierung in diesem Sinne sollte in den Erläuterungen erfolgen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli